

§ 27

Umschulungsprüfungen

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 und 3 auf Umschulungsprüfungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Prüfung muß den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

(3) Die §§ 8, 9 und 10 Abs. 4 finden auf Umschulungsprüfungen keine Anwendung. Zur Prüfung ist jede Umschülerin und jeder Umschüler zuzulassen, die oder der glaubhaft macht, daß sie oder er die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat. Hierzu ist der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung eine Bescheinigung des Umschulungsbetriebes über Beginn und Ende der Umschulung sowie über die regelmäßige Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme vorzulegen. Außerdem sollen die persönlichen Daten der umgeschulten Person angegeben sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung beigefügt werden.

§ 28

Übergangsvorschriften, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Für Auszubildende, auf deren Berufsausbildungsverhältnis gemäß § 9 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe die Verordnung über die Be-

rufsausbildung zum Schwimmstergelhilfen vom 5. Dezember 1971 anzuwenden ist, gilt für das gesamte Prüfungsverfahren einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Schwimmstergelhilfe/Schwimmstergelhilfin vom 29. Oktober 1993 (StAnz. S. 3234) fort.

(2) Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Schwimmstergelhilfe/Schwimmstergelhilfin vom 29. Oktober 1993 wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 1 aufgehoben.

§ 29

Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung wurde mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 13. Juli 1998 gemäß § 41 Satz 4 BBiG genehmigt.

(2) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. September 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 41/1998 S. 3172

1036

GIESSEN

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“ vom 21. September 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2481), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“ vom 7. Dezember 1987 (StAnz. S. 2690), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1992 (StAnz. S. 2098), wird auf die in der als Anlage 2 beigefügten Karte eingezeichneten Flurstücke 70/2, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 165/73, 164/73, 163/73, 162/73, der Flur 1 ausgedehnt.

Die Grenzkorrektur ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Diese Abgrenzungskarte ersetzt die bisherige Abgrenzungskarte des Naturschutzgebietes, die mit Verordnung vom 20. Juli 1992 veröffentlicht wurde.

Die Grenzkorrektur ist auch in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen. Diese Übersichtskarte ersetzt die bisherige Übersichtskarte, die mit Verordnung vom 7. Dezember 1987 veröffentlicht wurde.

Beide Karten werden Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“. Sie werden als Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“ wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Flächenangabe „12,50 ha“ durch die Flächenangabe „15,6 ha“ ersetzt.
- § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;“
- § 4 wird eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„die jährliche Wartung der Ver- und Entsorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;“
- § 4 wird eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flurstücken 72/5 und 165/73 der Flur 1;“
- § 4 wird eine Nr. 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flurstücken 70/2, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 162/73, 163/73 und 164/73 der Flur 1 bis einschließlich 30. September 1999.“
- § 5 entfällt.
- § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:
„Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.“

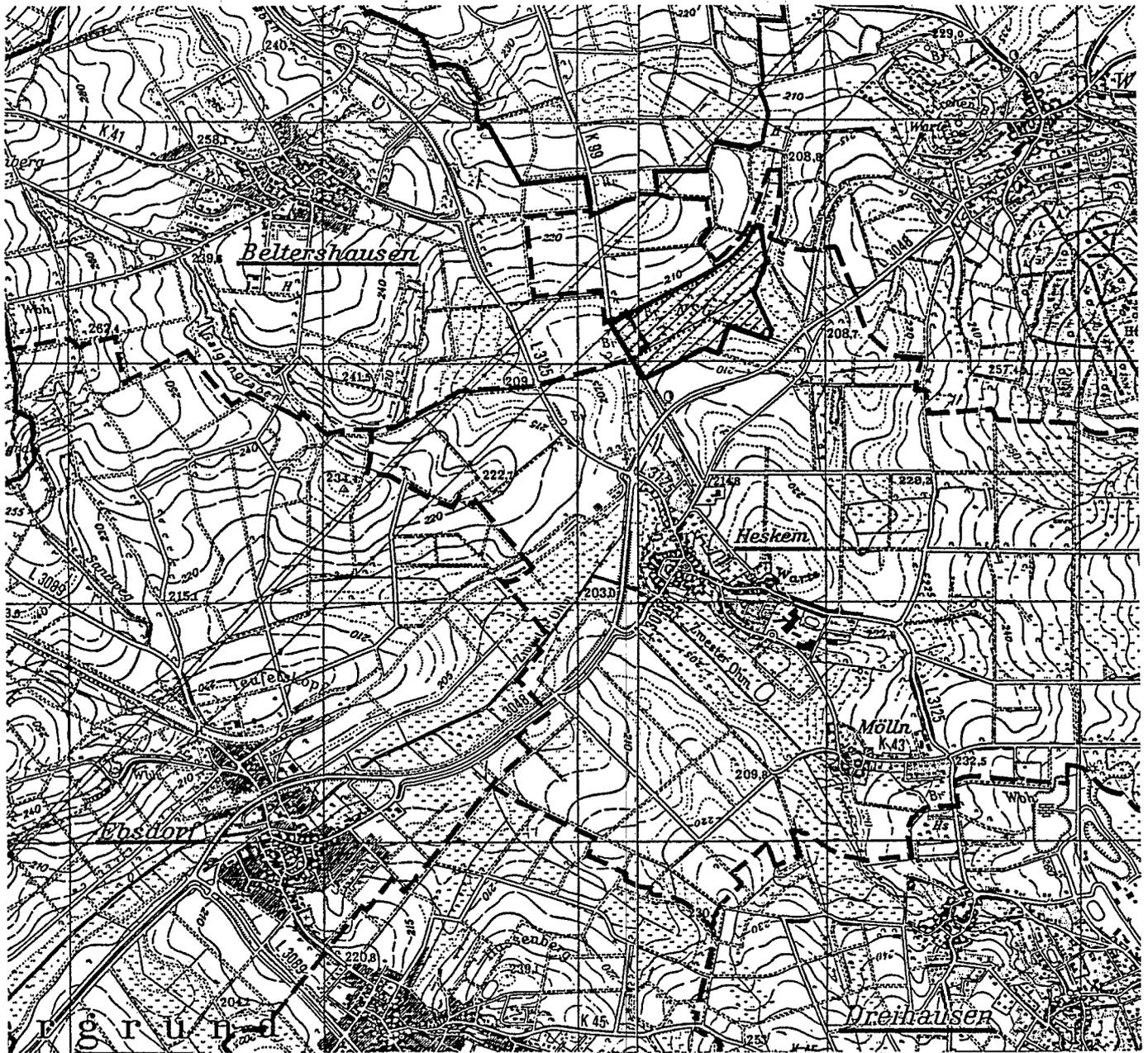
Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 21. September 1998

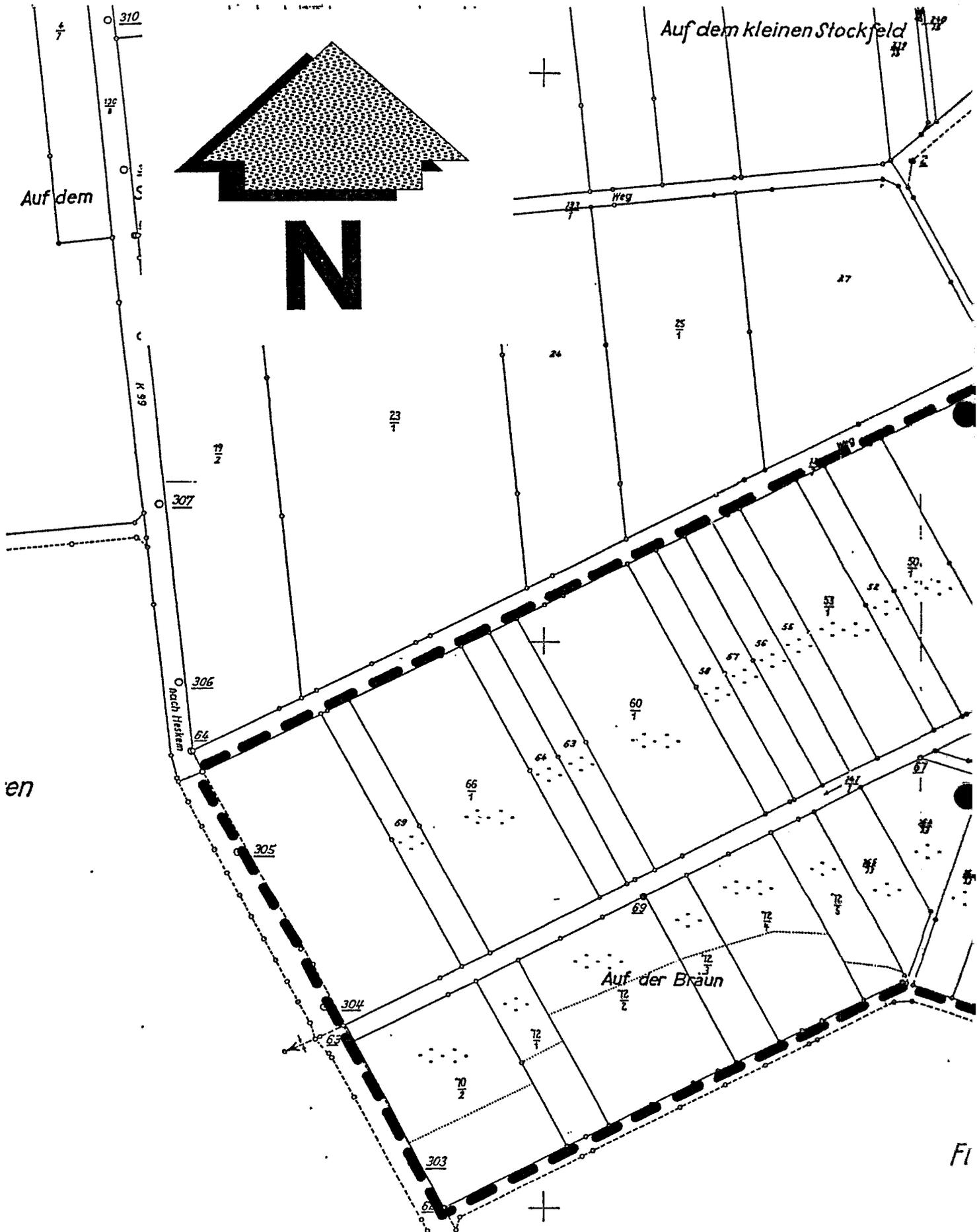
Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

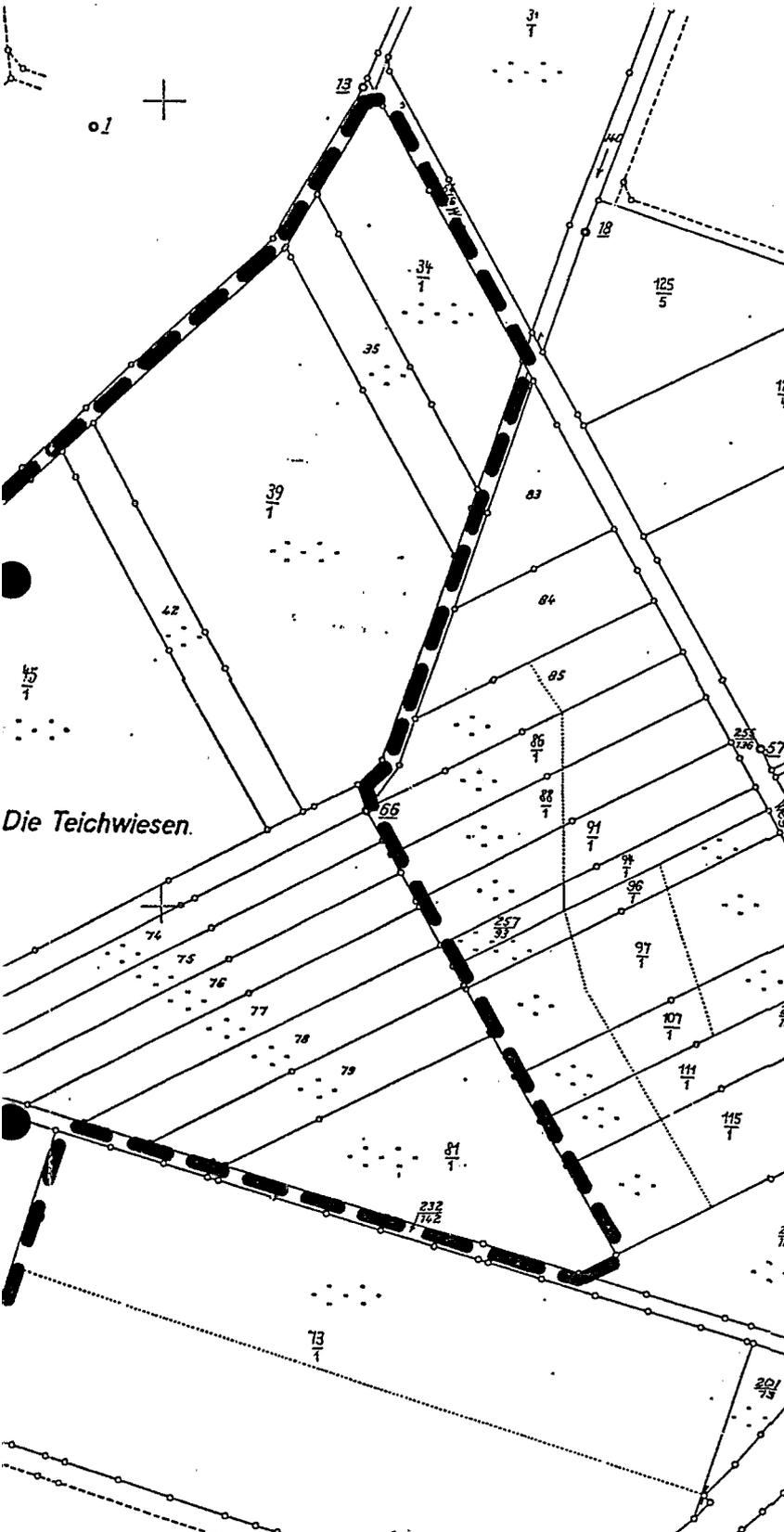
StAnz. 41/1998 S. 3176



Übersichtskarte als Anlage 1
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Die Teichwiesen bei Heskem“

Auszug aus Top. Karte Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5218 und 5219,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 — 1 — 007





Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Die Teichwiesen bei Heskem“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 500

---- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Marburg-Biedenkopf
Gemeinde: Ebsdorfergrund
Gemarkung: Heskem
Flur: 1, 5

Gießen, 21. September 1998
Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumer
Regierungspräsident

Die Teichwiesen.



Maßstab: 1:2500



724

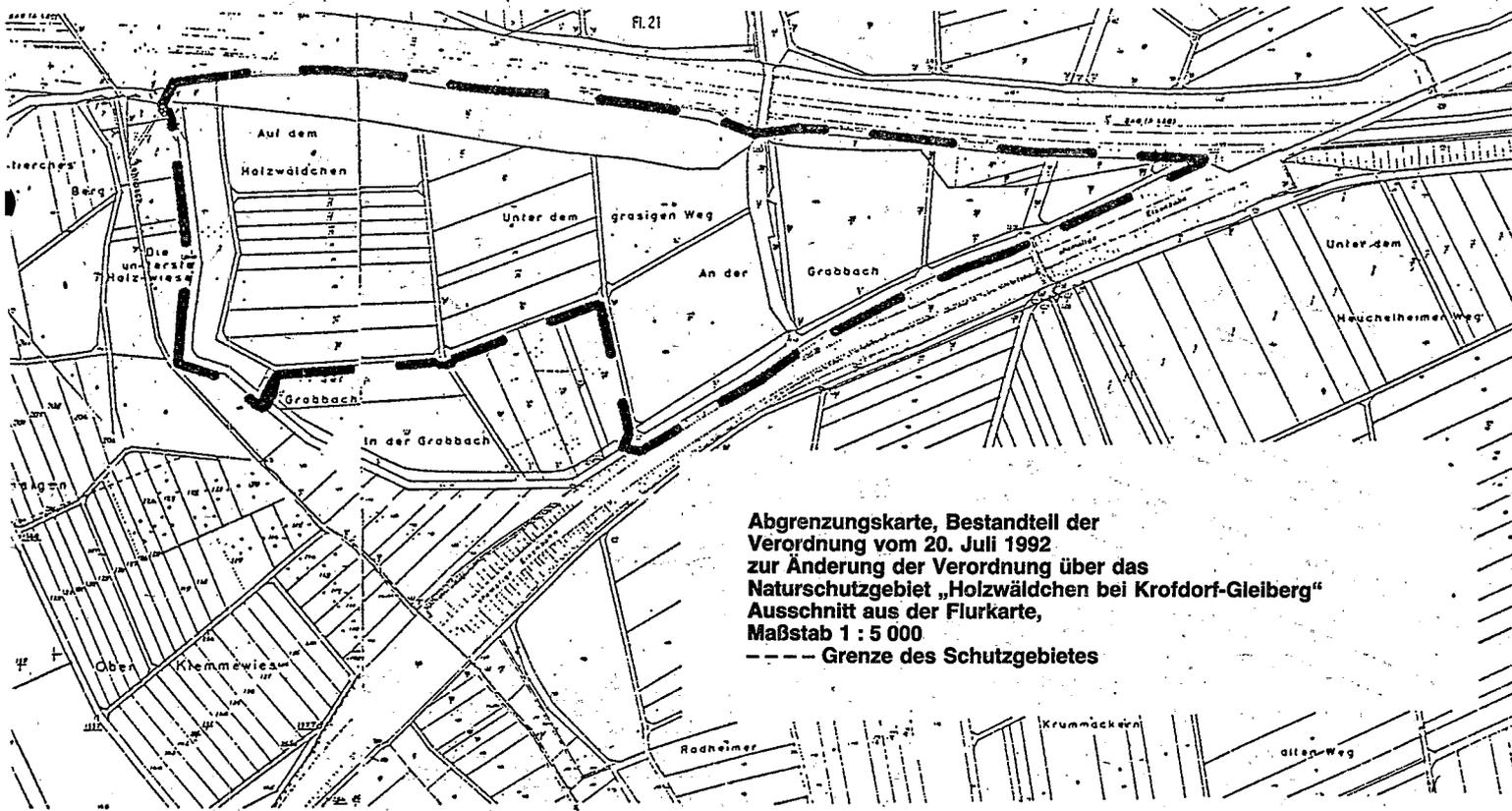
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



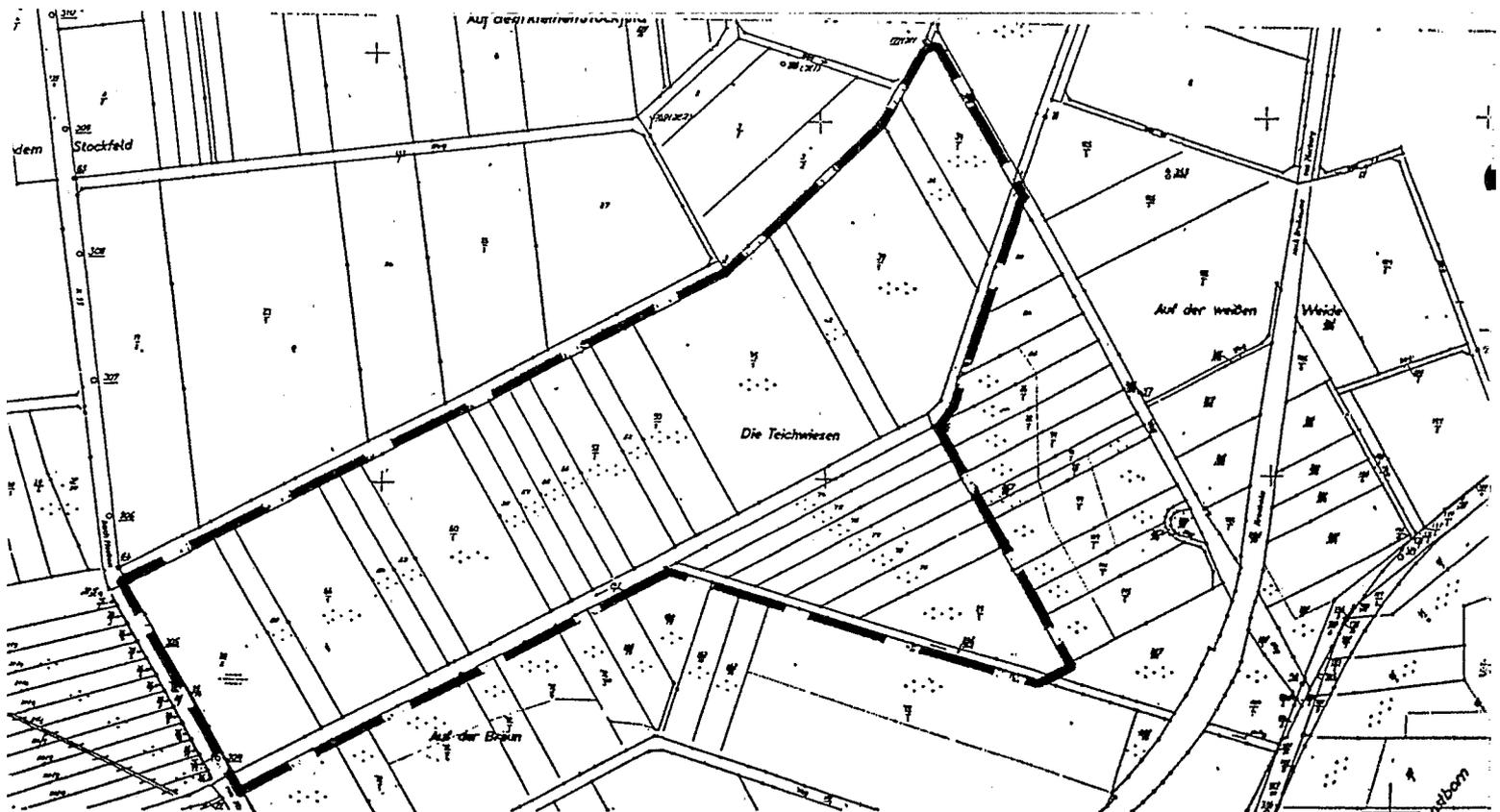
Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

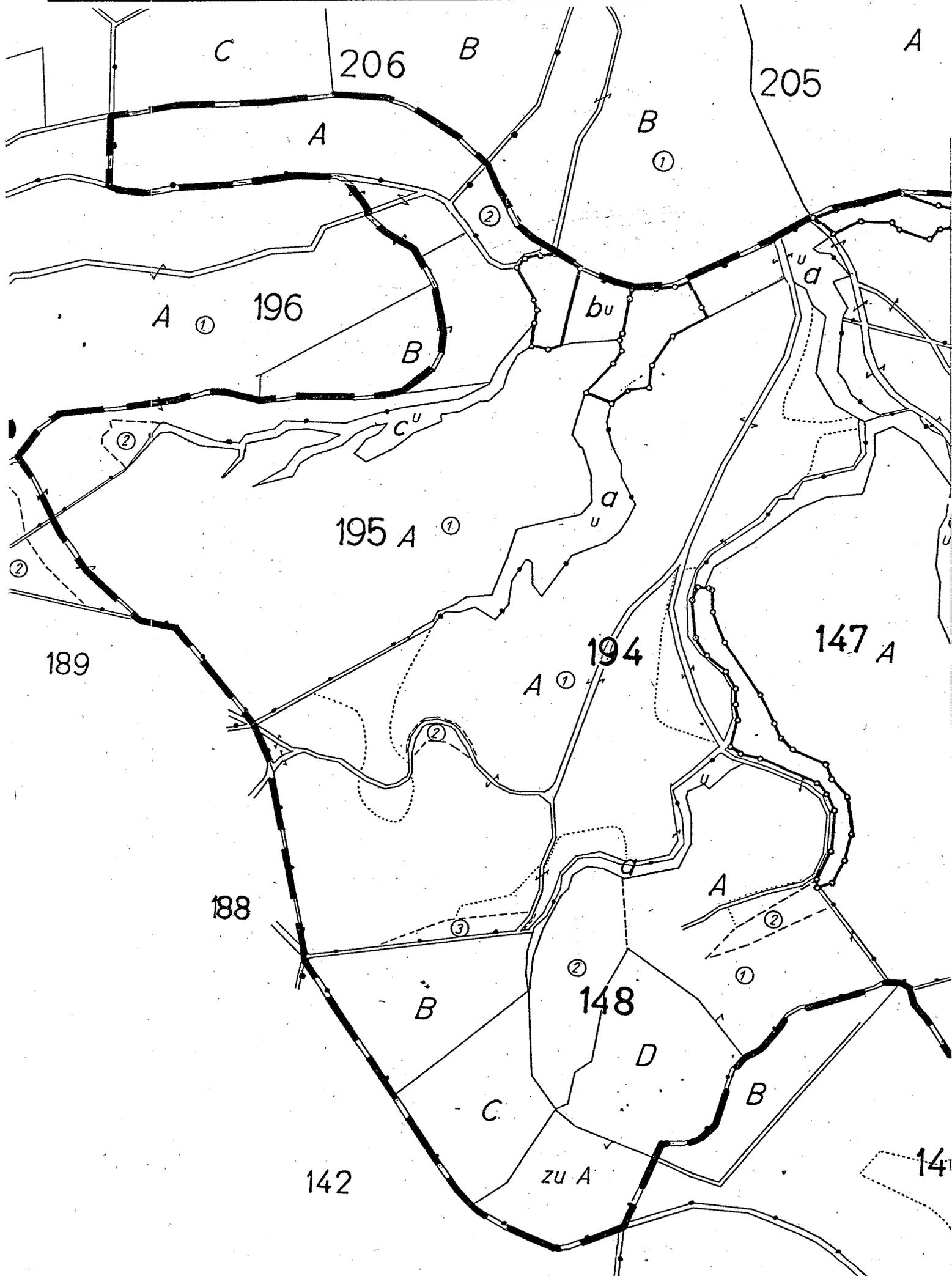
Artikel 47

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“ vom 7. Dezember 1987 (StAnz. S. 2690) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes**





Abt. 118 B	= 2,4288 ha
Abt. 118 C teilweise	= 2,1013 ha
Abt. 119 B 1	= 5,4198 ha
Abt. 119 C teilweise	= 1,1200 ha
Abt. 119 d teilweise	= 0,1333 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 15,4506 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

- Die Grenze des Schutzwaldes ist in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 sowie in einer Forstgrundkarte im Maßstab 1 : 5 000 in Blau eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karten nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, um durch die Erhaltung einer dauerhaften Waldbestockung Bodenrutschungen an den Steilhängen zum Lahnufer zu verhindern.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertrags tafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Besondere Auflagen

Die Erklärung zu Schutzwald soll sicherstellen, daß die Schutzfunktionen nachhaltig und vorrangig erfüllt werden (Schutzziel):

- Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.
- Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.
- Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.

V. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung
 - des Waldbesitzers
 - der Gemeinde
 - der unteren Naturschutzbehörde
 - des Bezirksforstausschusses
 - des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 10. November 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 52/1987 S. 2689

1149 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“ vom 7. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977

S. 650), i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- Die Wiesen nördlich von Heskem werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- Das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Heskem und Beltershausen der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 12,50 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen und -weiden sowie ausgedehnte Schilfbestände und Seggenrieder, die einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Vogelarten ein geeignetes Brut- und Rastareal bieten, langfristig zu sichern bzw. zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Naturschutzgebiet zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- Hunde frei laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild und Maßnahmen des Jagdschutzes in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar

sowie eine Gesellschaftsjagd auf Haarwild und Fasanen ab 1. November;

3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

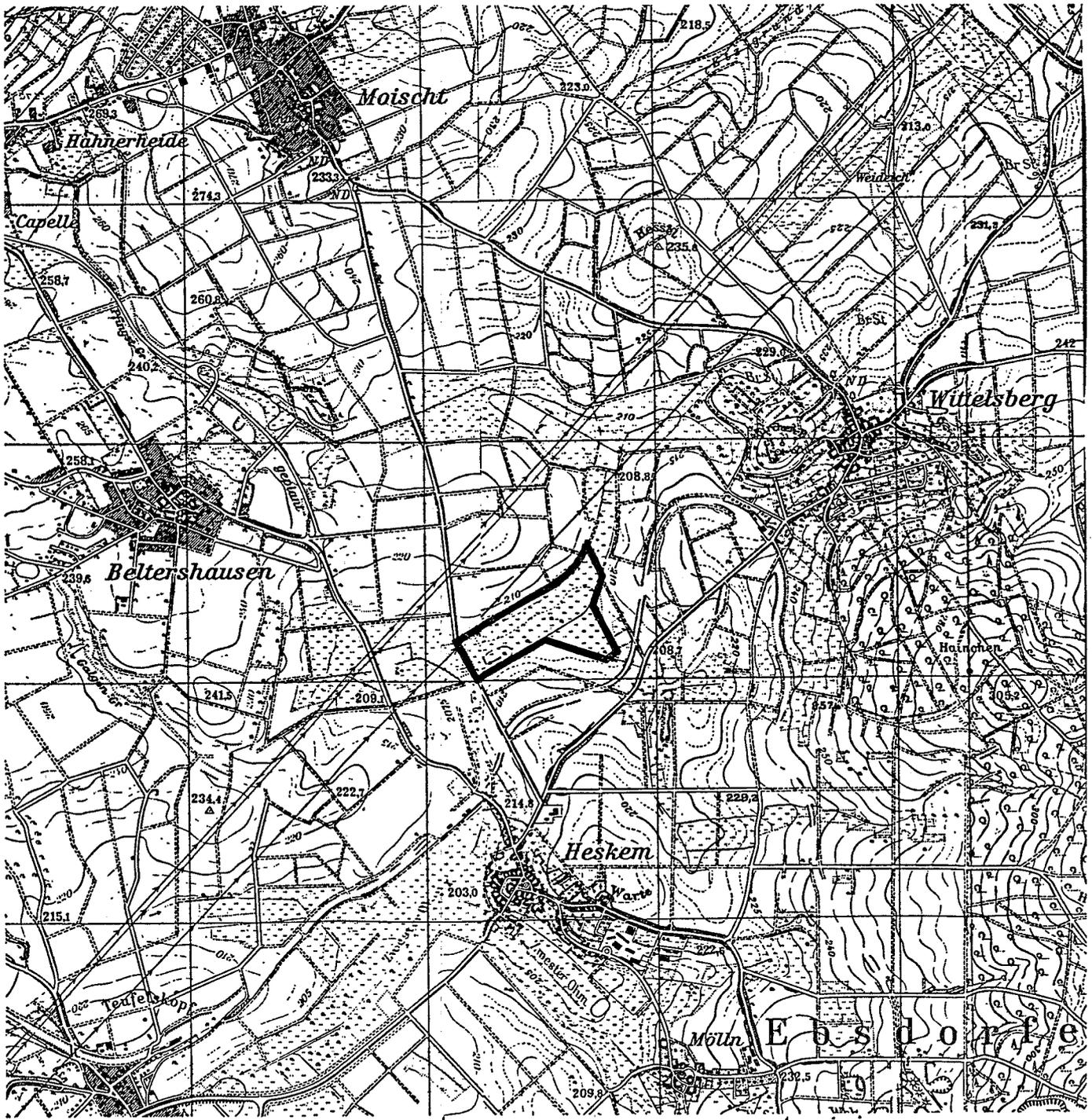
§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5218/19, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 52/1987 S. 2690

1150

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Christenberger Talgrund“ vom 7. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Feuchtgebiete in dem verzweigten Talsystem des Christenberger Talgrundes sowie angrenzende Waldflächen werden in den

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5018,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007

